

PARTNERSCHAFTSVEREIN SCHILLINGSFÜRST - CHAMBERET

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Partnerschaftsverein Schillingsfürst – Chamberet e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Schillingsfürst.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Pflege und Förderung der Partnerschaft der Stadt Schillingsfürst mit der Gemeinde Chamberet in Frankreich.
Ideelle und materielle Förderung der Begegnungen und Verständigung.

Dies soll geschehen durch Austausch der jungen Generation, sportliche Begegnungen, Pflege von Kontakten mit Bürgern der Partnergemeinde auf allen geeigneten Gebieten.

Der Verein ist unabhängig und selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins und seine Arbeit zu unterstützen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats, gerechnet ab Zugang des schriftlichen Ablehnungsbescheides, die Mitgliederversammlung angerufen werden, die in ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Beirat oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Beirates steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Beirat eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Beirat innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Aus-

schließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5

Mittel des Vereins

Die Mittel, die der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben benötigt, werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußen und Zuschüsse beschafft.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung und keine Zuwendungen. Bare Auslagen werden auf Antrag erstattet. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

„Vereins- und Vorstandsmitglieder, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich des Vereins engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.“

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Fälligkeit entsteht mit Eintragung in das Vereinsregister, in den folgenden Jahren jeweils bis zum 01. April.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 1000,- hat der Beirat zu entscheiden.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung, Einberufung der Beiratssitzungen und der Mitgliederversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse.

§ 11

Beirat

1. Der Beirat des Vereins besteht aus dem Vorstand, fünf gewählten Beisitzern und dem amtierenden Bürgermeister der Stadt Schillingsfürst

Dem Beirat sind mit beratender Stimme beigeordnet:

- a) drei Mitglieder des Stadtrates nach Benennung
- b) je ein Vertreter der Volksschule und der Realschule
- c) je ein Vertreter des VfB Schillingsfürst und des TSV Schillingsfürst
- d) ein Vertreter des Fremdenverkehrs- und Heimatvereins Schillingsfürst
- e) ein Vertreter des Jugendzentrums
- f) ein Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schillingsfürst

Die genannten Vereine haben die Möglichkeit einen Vertreter aus ihren Reihen zu benennen.

Weitere Vereine, die den in Paragraph 2 festgelegten Satzungszwecken entsprechen, können in den beratenden Beirat auf Antrag aufgenommen werden.

2. Aufgaben des Beirates sind insbesondere:

Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr. Erstellung des Jahresberichts. Aufstellen von Richtlinien für die satzungsgemäße Arbeit und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Beratung der Bürgerschaft und ihrer Gruppen und Vereinen über den Austausch und die Kontakte mit Chamberet.
Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

§ 12

Amtsdauer und Wahlen von Vorstand und Beirat

Der Vorstand und die weiteren Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur Durchführung der satzungsgemäß durchgeführten Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstand und Beirat bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlberechtigt sind die Vereinsmitglieder soweit sie volljährig sind.

Gewählt wird der Vorstand in geheimer Wahl. Der Beirat kann per Akklamation gewählt werden. Bei der Wahl entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahl erreicht haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zuwählen.

§ 13

Beschlussfassung

Vorstand und gewählter Beirat fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Tage. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es bei der Einberufung nicht.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Beisitzer und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Sitzungsführer zu unterschreiben ist.

Die Sitzungen des Beirates sind für die Mitglieder öffentlich, ausgenommen bei Beratung von Tagesordnungspunkten, in denen persönliche Angelegenheiten behandelt werden.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zwei Wochen Frist im Amtsblatt der Stadt Schillingsfürst mit Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit es volljährig ist, eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechtes eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Beirat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts. Entlastung von Vorstand und Beirat.
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Beirates.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Beirates.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Vorstand und Beirat fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Vorstand und Beirat können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich, ebenso bei einer Änderung des Zwecks des Vereins. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von vier Fünftel beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Schillingsfürst zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder der Zweck des Vereins wegfällt. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.